

rechnen, bis eine neue Anordnung erfolgt. Diese Anordnung gilt nur für den Haushaltsverbrauch. Ab sofort stehen dem Haushalt folgende Strommengen zur Verfügung:

- a) an Lichtstrom
 600 Wattstunden pro Tag und Zähler zuzüglich
 50 Wattstunden pro Tag und Person und
 100 Wattstunden je Tag für jedes Kleinkind
 bis einschl. 5 Jahren j
- b) an Kochstrom, wenn keine andere als eine elektrische Kochmöglichkeit vorhanden ist,

1200 Wattstunden pro Tag und Zähler zuzüglich
 200 Wattstunden pro Tag und Person.

Haushalte, die Gas- oder Ofenherde haben, dürfen — wenn Gas oder Brennmaterial vorhanden sind — keinen Kochstrom entnehmen.

Berlin, den 8. Dezember 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
 Abt. für städtische Betriebe
 J i r a k

Handel und Handwerk

Preise für Tabakwaren

Für die auf Abschnitt 3 der Groß-Berliner Raucherkarte zur Verteilung vorgesehenen Tabakwaren gelten folgende Verbraucherpreise (Kleinverteiler-Abgabepreis):

- | | |
|--|-----------------|
| 6 Pfg. je Stück für die Zigarette mit einem Grundpreis von . . . | 4 Pfg. je Stück |
| 12 Pfg. je Stück für die Zigarette mit einem Grundpreis von . . . | 8 Pfg. je Stück |
| 15 Pfg. je Stück für die Zigarre mit einem Grundpreis von . . . 10 Pfg. je Stück | |
| 22,5 Pfg. je Stück für die Zigarre mit einem Grundpreis von . . . 15 Pfg. je Stück | |
| 30 Pfg. je Stück für die Zigarre mit einem Grundpreis von . . . 20 Pfg. je Stück | |
| 9 Pfg. je Stück für die Zigarillo mit einem Grundpreis von . . . | 6 Pfg. je Stück |

15 Pfg. je Stück für die Zigarillo mit einem Grundpreis von . . . 10 Pfg. je Stück

Der Unterschied zwischen Grundpreis und Verbraucherpreis ist der Wiederaufbauzuschlag.

Kau- und Schnupftabake sind zum Banderolenpreis abzugeben.

Bei der Preisberechnung dürfen Bruchteile von Pfennigbeträgen auf den vollen Pfennigbetrag aufgerundet werden.

Berlin, den 10. Dezember 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
 Preisamt
 R e s c h

Finanzwesen

Umsatzsteuervorauszahlung für November 1945

Die Unternehmer haben in * der Zeit vom 1. bis 10. Dezember 1945 die Umsatzsteuervorauszahlung für November 1945 an das zuständige Finanzamt zu bezahlen. Anlässlich der Zahlung ist eine Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben, die die Berechnung der Steuer enthält. Wenn die Umsatzsteuervorauszahlung für November 1945 nicht mehr als 20 Mk. beträgt, ist sie erst in der Zeit vom 1. bis 10. Januar 1946 zu entrichten.

Die Finanzämter werden nach Möglichkeit Vordrucke für die Voranmeldung zur Verfügung stellen. Die Voranmeldung kann aber auch ohne Verwendung des Vordrucks abgegeben werden.

Wenn die Vorauszahlung nicht pünktlich entrichtet wird, ist grundsätzlich der Säumniszuschlag verwirkt. Wenn die Voranmeldung nicht rechtzeitig abgegeben wird, kann der Umsatz gemäß § 217 AO geschätzt und ein Zuschlag bis zu 10% der Endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Die nächste Umsatzsteuervorauszahlung wird für die Umsätze im Monat Dezember 1945 in den ersten zehn

Tagen des Monats Januar 1946 zu entrichten sein. Gleichzeitig ist dann auch die Voranmeldung für den Monat Dezember 1945 abzugeben.

Berlin, den 30. November 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
 Finanzabteilung
 Generalsteuerektion
 I. V.: W e l l z i e n

Umsatzerklärung für das II. Halbjahr 1945

Ein Teil der umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer hat die vorgeschriebenen monatlichen Voranmeldungen nicht abgegeben. Manche Unternehmer haben in den Voranmeldungen die Umsätze nicht vollständig angegeben und um Unkosten gekürzt. Sie haben auf diese Weise eine zu geringe Steuer errechnet. Die Angabe der vollständigen Umsätze und die pünktliche Entrichtung der